

Freitag, den 14. April 1826.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.												Stand der Laibach ober } unter } ° Schub Zoll						
Monat.	Barometer.						Thermometer.							Witterung.				
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend.			Früh	Mitt.	Abnds		
	3.	6.	3.	6.	3.	6.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	6.9Uhr	6.3Uhr	6.9Uhr			
April	5	27	11,5	27	11,4	27	11,4	—	5	—	17	—	10	heiter	f. heiter	f. heiter	—	—
	6	28	0,9	28	1,0	28	1,4	—	6	—	15	—	9	heiter	f. heiter	f. heiter	—	—
	7	28	1,8	28	1,0	28	1,0	—	6	—	15	—	11	f. heiter	f. heiter	f. heiter	—	—
	8	28	1,1	28	1,1	28	1,3	—	6	—	18	—	12	f. heiter	f. heiter	f. heiter	—	—
	9	28	1,8	28	1,0	28	0,2	—	6	—	18	—	12	f. heiter	f. heiter	f. heiter	—	—
	10	28	0,0	27	11,6	27	11,6	—	9	—	19	—	12	f. heiter	f. heiter	f. heiter	—	—
	11	28	0,3	28	1,0	28	0,3	—	10	—	14	—	12	Regen	schön	f. heiter	—	—

Subernial-Verlautbarungen.

B. 372.

(1)

ad Nr. 86.

Er. G. V.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs = Versteigerung des zur Bruderschaft St. Cipriano gehörigen, im Bezirke Rovigno, Istrianer Kreises, gelegenen Ackergrundes.

In Folge des hohen k. k. Staats = Güter = Veräußerungs = Hof = Commissions = Decretes vom 19. Februar d. J. Nro. 147, wird bey dem k. k. Rent = amte in Rovigno am 5. May d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung des in der Hauptgemeinde Rovigno gelegenen, der Bruderschaft St. Cipriano gehörigen, aus 1 Joch 151 Quadrat = Klafter bestehenden, und mit 31 Oliven = und 4 Fruchtbäumen bepflanzten Ackergrundes geschritten werden.

Diese Realität wird, so wie sie die Bruderschaft St. Cipriano besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen war, um den Schätzungswerth von 298 fl. 24 kr. ausgebothen und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der hohen Genehmigung der k. k. Staatsgüter = Veräußerungs = Hofcommission überlassen werden.

Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer C. M. oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs = Commis-

694
sion erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungsurkunde beybringt.

Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach geendigter Versteigerung zurück gestellt werden; jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbey lassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate nicht berichtigte; bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder einer andern normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 von Hundert in C. M. verzinsset, und die Zinsgebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Bei gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbehläßt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realität können von den Kaufstüigen bey dem k. k. Rentamte in Rovigno eingesehen, so wie auch die Realität selbst in Augenschein genommen werden.

Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Triest am 4. März 1826.

Sigmund Ritter von Mosmüllern,

k. k. Sub. und Präs. Secretär.

3. 373. anno D. d. g. n. r. g. i. s. t. r. o. 190 (3) ... ad Nr. 86. ...
Kundmachung

der Verkaufs-Versteigerung einiger, im Bezirke Rovigno gelegener, dem Bruderschafts-Fonde gehörigen Realitäten.

In Folge eines hohen Staats-Güter-Veräußerungs-Hof-Commissions-Decrets vom 3. d. M. Zahl 188 werden am 18. May d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Rentamte in Rovigno, im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannte, dem Bruderschafts-Fonde gehörige Realitäten zum Verkaufe ausgebothen werden, als:

- 1) Die mit Olivenbäumen bepflanzte Hälfte des Eilandes zur heiligen Catharina sammt Kloster, Kirchengebäude und einem kleinen Garten, im Flächeninhalte von 6 Joch 157² Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 280 fl. 16 fr.
- 2) ein in der Gegend Maria Schnee gelegener, mit Weinreben bepflanzter Grund, im Flächenmaße von 1413 Qdr. Klft., geschätzt auf 6 fl. 24 fr.
- 3) ein mit Weinreben bebauter Grund, in Draga gelegen, messend 367 Qdr. Klft., geschätzt auf 26 fl. 8 fr.
- 4) ein mit Weinreben bebauter Grund, am Berge Signano, im Flächeninhalte von 1134 Qdr. Klft., geschätzt auf 15 fl. 4 fr.
- 5) ein mit Weinreben bebauter Grund in Chersi, messend 730 Qdr. Klft., geschätzt auf 28 fl. 16 fr.
- 6) ein mit Weinreben bebauter Grund zu Colona, messend 1569 Qdr. Klft., geschätzt auf 28 fl. 48 fr.
- 7) ein Weinreben-Grund zu Carobia unter Mesida, in der Gemeinde Canfanaro, messend 468 Qdr. Klft., geschätzt auf 11 fl. 12 fr.
- 8) ein mit Oliven-Bäumen besetzter Terrain in der Gegend Valalta, messend 1 Joch 953 Qdr. Klft., geschätzt auf 145 fl. 4 fr.

Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der Bruderschafts-Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die begesetzten Fiscalpreise ausgebothen und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission überlassen werden.

Zu dieser Versteigerung wird Niemand zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Ausrufspreises entweder in barer C. M., oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspa-

pieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungsurkunde beybringt.

Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach geendigter Versteigerung zurück gestellt werden; jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylaffen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in dem festgesetzten Termin nicht berichtigte; bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der erkauften Realität zu berichtigen; die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf dieser, oder einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in C. M. verzinsset, und die Zinsgebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in dem Falle, als der Meistboth den Betrag von 50 fl. übersteigt, in fünf gleichen jährlichen Raten bezahlen, sonst aber muß solche gegen oberwähnte Bedingnisse binnen Jahres-Frist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, berichtigt werden.

Bei gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffchillings herbeyläßt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Rovigno eingesehen, so wie auch die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden.

Von der k. k. Küstenländ. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.
Triest am 17. März 1826.

Sigmund Ritter v. Rosmillern,
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 398. Concurs: Verlautbarung. **Nr. 6375.**

(2) Zur Besetzung der, durch die Uebersetzung des Friedrich Botte nach Venedig, erledigten 2. Postofficiersstelle bey dem k. k. Oberpostamte in Triest, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 500 fl., und ein Antheil von 1/12 der gesetzlich bewilligten Amtsemolumente verbunden ist, wird in Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 10. März l. J. Z. 8776, mit Bestimmung des Termins bis 30. April l. J., der vorgeschriebene Concurs hiermit kund gemacht, und den Bewerbern erinnert, daß sie ihre gehörig belegten Gesuche über den Stand, das Alter, Herkommen, Religion, über ihre Studien, bisherige Anstellungen, über die Dienstjahre, über die vollkommene Kenntniß wenigstens der deutschen und italienischen Sprache, über ihre sonstigen Fähigkeiten, Verwendung, insbesondere aber über die Kenntniß und Gewandtheit im Postfache, und über ihre untadelhafte Moralität und ihr lobenswerthes politisches Benehmen, bey der hiesigen k. k. küstentländischen Oberpostverwaltung um so gewisser während der Dauer des obigen Termins einzureichen haben, als widrigens die später einlangenden oder die vorgedachten Auskäufer nicht nachweisenden Anstellungsgesuche ohne Berücksichtigung werden zurückgestellt werden.

Vom k. k. küstentländischen Gubernium. Triest am 30. März 1826.

Z. 393. Verlautbarung. **Nr. 5966.**

(2) Durch die Beförderung des Leopold Rinas zum Taxamts-Controllor, ist bey dem Laibacher Haupttaxamte die Amtsofficiersstelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher Sechshundert Gulden C. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre mit den Beweisen der Fähigkeiten, Verwendung, Moralität, so wie der bisherigen Dienstleistung documentirten Gesuche bis längstens letzten April d. J. an diese Landesstelle zu überreichen.

Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 4. April 1826.

Aloys Freyherr v. Taufferer,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 388. Einladung **Nr. 655.**

an die gesammten wirklichen Herren Mitglieder der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain.

(2) Seine Excellenz der Herr Landes-Gouverneur Freyherr v. Schmidburg, als Protector der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain, haben unterm 21. März l. J. Z. 542 eröffnet: daß Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 24. Februar l. J. die Resignation des Herrn Freyherrn v. Buset, als Präsidenten der krainerischen Landwirthschafts-Gesellschaft, in Gnaden anzunehmen und zugleich zu befehlen geruhet haben, daß hiernach zur Wahl eines neuen Präsidenten, den Statuten gemäß, zu schreiten seye.

Da Se. Excellenz zum Behufe der Wahl eines neuen Präsidenten den 29. April l. J. zu bestimmen geruhet haben, und da mit hoher Bewilligung am nächstlichen Tage, in soweit es die Zeit gestattet, auch die Verhandlungen, welche nach den a. h. Statuten den halbjährigen Versammlungen vorbehalten sind, vorge-

nommen werden dürften, so werden alle jene wirklichen Herren Mitglieder dieser Gesellschaft hievon mit dem Ersuchen in die Kenntniß gesetzt, daß Sie am 29. April l. J. früh 10 Uhr im hiesigen Landhaus = Rathsaal zahlreich sich versammeln wollen, damit die Vorschrift des §. 41. der Statuten erfüllt werde.

Laibach am 29. März 1826.

Kreisämliche Verlautbarung.

z. 382.

(3)

Nr. 2937.

Zu Folge hohen Sub. Auftrags vom 16., eingegangen am 25. v. M., z. 4950, wird hinsichtlich der zu bewirkenden Bauherstellungen an der hiesigen städtischen Ziegelhütte, und zwar:

an Maurer = Arbeit	10 fl. 46 — fr.
„ Maurer = Materiale	30 „ 51 1/2 „
„ Zimmermanns = Arbeit	102 „ 2 1/2 „
„ „ „ Materiale	312 „ 16 — „

im Gesamtbetrage von 455 fl. 56 — fr.

am 19. April d. J. in der Früh um 9 Uhr eine Minuendo = Versteigerung bey diesem k. k. Kreisamte abgehalten werden. Dazu die Licitationslustigen mit dem Beyfaze eingeladen werden, daß der Kostenüberschlag und die Bedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden können.

K. K. Kreisamt Laibach den 31. März 1826

Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.

z. z. 911.

(3)

Nr. 4162.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Richard Grafen v. Auersperg, Inhaber des Gutes Groß- und Deutschdorf, in die Ausfertigung der Amortisations = Edicte rüchichtlich der in Verlust gerathenen, auf das Gut Deutschdorf am 1. Juny 1760 vorgemerkten, von Joseph Anton und dessen Gemahlinn Theresia Dorothea v. Buset, zu Gunsten seiner Schwester Fräule Maria Theresia v. Buset am 13. Jänner 1719 ausgestellten Carta bianca pr. 166 fl. 40 fr. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Carta bianca aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Hrn. Richard Grafen v. Auersperg, die obgedachte Carta bianca nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für gerödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 11 July 1825.

z. 394.

(2)

Nr. 2201.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurfes über das gesammte im Lande Krain

befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des hierortigen bürgerl. Handelsmannes Michael Pefiak gemilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 1. September l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Maximilian Wurzbach, unter Substituierung des Dr. Anton Lindner, bey diesem Gerichte sögewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungeachtet des Compensations-, Eigenthums-, oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagssakung zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses, ferner zur Verhandlung über die Frage, ob die Gläubiger dem Eridator die Rechtswohlthaten zugestehen wollen, und endlich zur Erzweckung einer gütlichen Ausgleichung, auf den 4. September l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werde.

Laibach den 8. April 1826.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 387.

K u n d m a c h u n g.

(2)

Das k. k. Militär-Commando zu Triest ist in Folge des hohen hofkriegsräthlichen Rescripts vom 10. März d. J., E. 594, ermächtigt worden, zur Erlangung eines Vorraths an Kuniaz auf Matrosen-Mäntel, auf 9000 Ellen Kuniaz, 3/4 breit, eine öffentliche Versteigerung abzuhalten.

Lieferungslustige werden hiemit vorgeladen, sich am 16. May 1826 früh um 10 Uhr zu Triest im dortigen Militärcommando-Gebäude zur Verhandlung einzufinden, und ihre Anbothe auf Quantität und Frist zu Protocol zu geben, in welchen dieselben die Lieferung zu leisten vermögen, wo sodann mit jedem Unternehmer auch einzeln abgeschlossen werden wird. Die Absicht ist, das obausgesprochene Quantum bis Ende October d. J. dergestalt vollkommen eingeliefert zu haben, daß allenfalls bis Ende July oder August ein Drittel, bis Ende September das zweyte Drittel, und bis Ende October d. J. der Rest vorhanden sey.

Jedoch wird es dem Erstehet der Lieferung frey gestellt, auch das ganze Quantum in denen frühern Terminen bis Ende September a. c. einzuliefern und sich darüber in dem Licitations-Protocol zu erklären.

Der Contract ist für den Ersteher gleich vom Tage des von ihm gefertigten Licitations-Protocolls, für das k. k. Aerar aber vom Tage der erfolgten hohen Hofkriegsräthlichen Ratification verbindlich.

Die vorgeschriebene Caution und Reugeld ist von denen an der Licitations-Verhandlung Theilnehmenden am Tage der Licitation an die Licitations-Commission zu erlegen.

Die weitem Licitations-Bedingnisse können täglich beym Triester Militär-Commando eingehohlt werden.

Auch wird die Bekanntmachung derselben am Licitations-Tage vor der Versteigerung erfolgen. Laibach am 4. April 1826.

Z. 385.

K u n d m a c h u n g.

(2)

Bey dem Verwaltungsamte der Relig. Fondsherrschaft Landstraß wird über die im Schloßgebäude zu bewirkenden mehreren Reparationen am 29. d. M. Früh von 9 bis 12 Uhr die Minuendo-Licitation vorgenommen werden.

Der buchhalterisch richtiggestellte Kostenüberschlag beläuft sich:

a.	an Maurer = Arbeit sammt Materiale auf	53 fl. 26 1/2 fr.
b.	„ Steinmeh = Arbeit sammt Materiale auf	13 „ — —
c.	„ Zimmermanns = Arbeit sammt Materiale auf	28 „ 36 —
d.	„ Tischler = Arbeit sammt Materiale auf	15 „ — —
e.	„ Schlosser = Arbeit sammt Materiale auf	330 „ 55 —
f.	„ Schmied = Arbeit sammt Materiale auf	14 „ 48 —
g.	„ Anstreicher = Arbeit sammt Materiale auf	13 „ 25 —

Zusammen auf 488 fl. — 1/2 fr.

Die Uebernahmstkustigen werden anmit eingeladen, bey der festgesetzten Licitation, mit dem 10 perct. Badium versehen, bey diesem Verwaltungsamte zu erscheinen; übrigens können der dießfällige Kostenüberschlag und die Licitations-Bedingnisse täglich in den Amtsstunden hier eingesehen werden.

Verwaltungsamt der k. k. Relig. Fondsherrschaft Landstraß am 1. April 1826

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 379.

Erledigte Dienststelle.

(3)

Auf eine bedeutende Bezirks herrschaft in Unterkrain wird ein geprüfter Bezirkscommis-sär, welcher zugleich als Verwalter die Oeconomie zu besorgen und das Grundbuch zu führen hat, gesucht. Wer mit den Fähigkeitsdecreten versehen, ledig und eine Caution von Ein Tausend Gulden M. M. zu leisten im Stande ist, kann die weitem Bedingungen bey Herrn Doctor Würzbach Nr. 272 am neuen Markte im zweyten Stocke in den Vormittagstunden von 9 bis 11 Uhr erfahren. Laibach am 2. April 1826.

Z. 390.

E d i c t.

Nro. 159.

(2) Zur öffentlichen Feilbiethung der noch unveräußerten, zum Verlasse des verstorbenen Casper Pöcher gehörigen Effecten, als Bettzeug, Leinwand, Tische, Kästen ic., dann 3 Stück Zuchitübe, wird über Einschreiben des Verlass-Curators Thomas Kallan die Tag-sagung auf den 22. April 1826 im Orte Islak bestimmt, wozu die Liebhaber hiemit ein-geladen werden.

Vom Bezirksgerichte Ponowitz am 1. April 1826.

Wentliche Verlautbarungen.

3. 304.

Getreid-Verkauf.

(3)

Am 27. f. M. April Vormittags um 9 Uhr werden mit Bewilligung der wohl-
löblichen k. k. kaiserlichen Domainen-Administration in der Amtskanzley der Staatsherr-
schaft Gallenberg nachstehende Getreid-Quantitäten als: 88 19/32 Megen Weizen,
50 9/32 Megen Korn, 5 15 4/32 Megen Hafer und 8 26/32 Megen Hierse, entweder im
Ganzen oder partienweise, je nachdem sich Liebhaber einfinden werden, gegen gleich bare
Bezahlung an den Meistbiethenden käuflich hintan gegeben werden; wozu Kauflustige zu
erscheinen eingeladen werden.

Verwaltungsamt der Staats Herrschaft Gallenberg am 31. März 1826.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 401.

E d i c t.

(2)

Das Bezirksgericht Haasberg macht bekannt: Es habe auf Ansuchen des Jacob Si-
cherl, Verwalter der Catharina Pousch'schen Erbdamasse, die Verpachtung der Erbdama-
sitäten auf 1 Jahr, dann den Verkauf der zur Aufbewahrung nicht wohl geeigneten Fahr-
nisse, als: Vieh, Getreid, Stroh, Erdäpfel u., im Licitationewege bewilliget, welches
mit dem Anbange allgemein bekannt gegeben wird, daß zur Vornahme dieser Versteige-
rungen der 21. und der 22. April l. J. in loco der Realitäten dergestalt bestimmt sind,
daß mit dem Verkaufe der Fahrnisse der Anfang gemacht werden wird.

Bez. Gericht Haasberg, am 8. April 1826.

3. 389.

E d i c t.

Nro. 127.

(2) Von dem Bezirks-Gerichte in der Herrschaft Ponoritsch wird hiemit bekannt ge-
macht: Es sey über freywilliges Einverständnis des Mathäus Weuz von Zslak, Unter-
than der Staats Herrschaft Gallenberg, mit seinen Gläubigern die stückweise Verpachtung,
oder für den Fall, als diese den gemeinschaftlichen Erwartungen nicht entspricht, die
stückweise Veräußerung seiner Realitäten gewilliget, und zur Vornahme eine einzige
Tagsetzung auf den 21. April d. J., Vormittag um 9 Uhr angefangen, im Orte Zslak
bestimmt worden, mit dem Besage, daß wenn die Verpachtung der Realitäten zur Be-
friedigung der Gläubiger die Resultate nicht lieferte, die Veräußerung derselben nach
einer unter 22. April 1824 erhobenen Schätzung, auch bey dieser einzigen Tagsetzung für
sich gehen, jedoch nichts unter der Schätzung hintan gegeben werde.

Hiezu werden alle Pacht- und Kaufs Liebhaber und die intabulirten Gläubiger mit
dem Besage vorgeladen, daß die Bedingnisse in der Gerichtskanzley eingesehen werden
können.

Bezirks-Gericht Panovitsch am 17. März 1826.

1. 3. 870.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laak wird anmit bekannt gemacht: Es
habe über Ansuchen des Urban Kosmann, in die Ausfertigung der Amortisationsbediete
rückichtlich des, auf dem zu Gräwju H. 3. 13 liegenden, der Staats Herrschaft Laak sub Urb.
Nro. 527-66/50 zinsbaren, derzeit dem Urban Selban eingenthümlich gehörigen, zu Gun-
sten des Urban Kosmann intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Schuldscheins ddo.
6. Februar 1807 pr. 467 fl. 30 kr. gewilliget: Es werden daher alle jene, welche auf den
benannten Schuldschein ein Recht zu haben vermeinen, anmit aufgefordert, dasselbe binnen
einem Jahr, 6 Wochen und drey Tagen sogewis hierorts anhängig zu machen, widrigen-
s nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Ansuchen des Urban Kosmann, der benannte
Schuldschein sammt dem Intabulationscertificats für null, nichtig und trafeß erklärt wer-
den wird.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laak am 9. July 1825.

(3. Bepl. Nro. 30. d. 13. April 1826.)

B

Z. 386.

E d i c t.

Nr. 720.

(3) Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen ist, hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurſes über das gesammte im Lande Krain befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen der Frau Katharina Urbas, verehelichten Pausche, als Joseph Matthäus Urbas'sche Erbenserbinn in Planina, über ihr Güterabtretungsgesuch de praes. 23. März 1826 Nr. 720, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an die erstgedachte Verschuldete eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiemit erinnert, bis 17. May l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Dr. Johann Homann, als Vertreter der Concurſmasse bey diesem Bezirksgerichte sogleich einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verfliehung des erstbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens der eingangsbenannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, also daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu staten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Ubrigens wird zur Wahl eines Vermögensverwalters oder Bestätigung des jegigen Jacob Sichel von Planina, dann zur Wahl der Creditoren-Ausschüsse, eine Tagsetzung auf den 20. May l. J., um 9 Uhr Früh vor diesem Gerichte mit dem Anbange bestimmt, daß diezu sämmtliche, bis zum 17. May l. J. angemeldete Gläubiger zu erscheinen haben, daß aber zu den Wahlen nur dann geschritten werden wird, wenn das ganze Concurſgeschäft durch gütliches Übereinkommen bis dahin nicht abgethan werden könnte.

Bezirksgericht Haasberg am 25. März 1826.

Z. 377.

Amortisations-Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg ist über das Gesuch der Maria Suppitsch, vorhin verwitweten Strittich, als Vormünderinn ihrer Kinder erster Ehe, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes rücksichtlich der angeblich in Verlust gerathenen, von dem Jacob Werlig und Anton Strittich, Herrschaft Radmannsdorfschen Rückfassen von Mitterbirkendorf, an Anton Paulin, Handelsmann zu Krainburg, über ein, dem Franz Strittich von Birkendorf zur Fortführung seiner Handlung gegebenes Darlehen von 2000 fl. unter 6. August 1794 gemeinschaftlich ausgestellten, und unter 24. Februar 1807 bey dem Grundbuche der Herrschaft Radmannsdorf intabulirten Bürgerschaftsurkunde, dann des von dem Anton Strittich und der Witwe Elisabeth Werlig von Mitterbirkendorf ebenfalls an den Anton Paulin von Krainburg über ein Darlehen von 3000 fl. für ihren gemeinschaftlichen Bruder Franz Strittich ausgestellten Schuldscheines, ddo. et intab. 29. Jänner 1802, gewilliget worden.

Es werden daher diejenigen, die auf die gedachten Urkunden Ansprüche zu stellen gedenken, hiemit aufgefordert, ihr rechtmäßiges Recht binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich anzumelden und darzuthun, als im Widrigen dieselben für getödtet und nichtig erklärt werden würden.

Bezirksgericht Kieselstein in Krainburg den 21. März 1826.

Z. 822.

Amortisation.

Nr. 763.

(2) Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen de Lorenz Jescheg von Obergamsling und Lorenz Tascher von

Mittergamsling, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte, hinsichtlich folgender, auf der dem Beneficium SS. Trinitatis im Dom sub Urb. Nr. 7 zinsbaren, zu Mittergamsling sub Cons. Nr. 4 gelegenen halben Hube intabulirten, und vorzueglich in Verlust gerathenen Urkunde, als

- a) des von Anton Ostank an Jerni Schibert über 230 fl. L. W. ausgestellten Schuldbriefes ddo. 16. et intabulato 17. April 1788;
- b) des zwischen Martin Ostank und Spela Uran bestandenen Ehevertrags ddo. 11. Jänner 1759, et intabulato 24. May 1788, und
- c) des von Anton Ostank an Johann Schusterschitz über 341 fl. L. W. lautenden Schuldbriefes ddo. et intabulato 4. October 1798, gewilliget worden.

Daher werden alle jene, welche auf diese Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, selbe binnen einem Jahr, sechs Wochen und drey Tagen sogleich vor diesem Gerichte anzumelden, als widrigens nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist diese Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulationscertificate, auf weiteres Anlangen für nichtig und kraftlos erklärt und in die Löschung derselben gewilliget werden wird.

Laibach am 24. Juny 1825.

3. 383.

B e k a n n t m a c h u n g

(2)

der philharmonischen Gesellschafts-Direction in Laibach,

den Anfang der unentgeltlichen Musikschule betreffend.

Das Streben der philharmonischen Gesellschaft, ihre Wirksamkeit vorzüglich auf die Verbreitung der Tonkunst zu lenken, glaubte die Direction nicht besser behütigen zu können, als wenn sie ihre Kräfte dazu aufbietet, um die bereits im Laibacher Wochenblatte vom 2. September v. J., Nr. 35 angekündigte unentgeltliche Lehranstalt für Streich- und Blas-Instrumente beginnen lassen zu können.

Hiezu war zwar der Anfang des Schuljahres 1825/1826 bestimmt, allein durch Hindernisse wurde derselbe bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt hinausgerückt, und die Gesellschafts-Direction beeilet sich anzuzeigen, daß für diesen Unterricht nun sowohl die Lehrer angestellt, als auch die Localitäten und übrigen Erfordernisse besorgt sind; es daher nur an einer lebhaften Theilnahme beruhe, um dieser nützlichen Anstalt den beabsichtigten und wünschenswerthen Erfolg zu verbürgen.

Es wolle daher Jedermann, der dessen Kinder oder Pflegebefohlenen dem Unterrichte in den obervähnten Instrumenten, nämlich: Violine, Viola, Violoncelle, Violon, Flöte, Clarinette, Hautbois, Fagott, Horn, Trompete oder Posaune zu widmen wünscht, sich dießfalls bey dem Gesellschafts-director Herrn Johann Oblak, Hof- und Gerichts-advocaten in Laibach am neuen Markte Nr. 172 wohnhaft, und zwar von heute angefangen bis zum 15. d. M. zwischen 9 und 12 Uhr Vormittag melden, wo das Umständlichere wegen des Unterrichts in Erfahrung gebracht werden, hier aber nur beygefügt wird, daß rücksichtlich der Blas-Instrumente jeder Zögling vorläufig der von der Gesellschafts-Direction eingeleiteten ärztlichen Prüfung wird unterzogen werden, in wie ferne derselbe sich nach seiner körperlichen Beschaffenheit ohne Nachtheil der Gesundheit zum Unterrichte eigne.

Laibach am 5. April 1826.

3. 395.

Bad = Nachricht.

(2)

Bei der herannahenden Jahreszeit der Badecuren im Mineralbade Züffer nächst Cilli, gibt sich Unterzeichneter die Ehre, zur Kenntniß der P. T. Herren und Frauen Badegäste hiermit allgemein bekannt zu geben, daß die Curzeit, wie gewöhnlich, den 1. May ihren Anfang nehmen, und in 6 nacheinander folgenden Touren, jede zu 3 Wochen, und zwar wie folgt, fortdauern wird.

Die 1. Tour	fängt an am	1. May	, und dauert bis inclusive	21. May
" 2. "	" " " "	26. "	" " " "	15. Juny
" 3. "	" " " "	20. Juny	" " " "	10. July
" 4. "	" " " "	15. July	" " " "	4. August
" 5. "	" " " "	9. August	" " " "	29. "
Die 6. aber	beginnt den	4. September.		

Die Preise der Zimmer sind für eine ganze Tour verhältnißmäßig auf 5, 8 und 10 fl. festgesetzt.

Die ohnedieß allgemein wohlbekannte, mit 7 gut und sorgfältig zubereiteten Gerichten besetzte Tafel kostet täglich — fl. 36 kr.

Das Nachtessen — " 18 "

Die 2. Tafel aber kostet über Mittag — " 18 "

Das Abendessen — " 10 "

Ein feines und reines Bett kostet für die ganze Tour 5 " — "

Für die Bäder der ganzen Tour 2 " — "

Gute und echte Getränke sind nach Auswahl der Gäste zu haben.

Ferner gibt sich Unterzeichneter die Ehre, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß in seinem Bade auf Verlangen der Herren Aerte ein Pumpenbrunnen aus der Hauptquelle errichtet wurde, wodurch die Badgäste das heilsame Mineralwasser außer dem Basin trinken können.

Eben so sind auch, zu mehrerer Bequemlichkeit für jene P. T. Badgäste, welche entweder das gemeinschaftliche Baden nicht genießen wollen, oder nach Beschaffenheit ihrer Krankheitsumstände nicht brauchen können, in dem, an das Badhaus stoßenden sogenannten Fürstentöckl Badewannen angebracht worden, in welche die Mineralquelle geleitet, ununterbrochen zu- und abfließt, und das Badwasser sogleich in einer stets gleichen Temperatur erhält.

Herr Dr. Macher, Physicus zu Rann, der sich schon durch längere Zeit mit Beobachtung und Untersuchung dieses Bades befaßte, wird die Anstalt als Badearzt regelmäßig besuchen, und die Curgäste werden Gelegenheit haben, sich über ihre Krankheit bey demselben Rathe zu hohlen.

Wegen Ueberkommung der Zimmer-Billeten ist sich mit frankirten Briefen unter der Adresse: „An die Badeanstalt zu Züffer“ hier zu verwenden.

Mineral = Bad Züffer am 1. April 1826.

Johann Nep. Worlitschegg,
Inhaber.

3. 402.

(1)

ad Nr. 97.

St. G. B.

R u n d m a c h u n g

der versteigerungsweisen Veräußerung des im Olmüzer Kreise liegenden Religionsfondgutes Zierotein.

Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das nächst Olmütz gelegene Religionsfondsgut Zierotein relicitirt, sofort am 5. April l. J. Vormittags um 9 Uhr in dem k. k. Gouvernementsgebäude zu Brünn, mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden wird.

Der Ausrufspreis dieses Gutes, welches aus dem Dorfe Zierotein, den beyden Colonien Jägersfeld und Strokowitz, dann dem Dorfe Babitz und der Colonie Egersdorf, mit einer Bevölkerung von 1284 Seelen besteht, ist der frühere Fiscalpreis pr. 24685 fl., sage: Vier und Zwanzig Tausend Sechs Hundert Fünf und Achtzig Gulden Conventionsmünze.

Durch die Einführung des Robothabolitions- und Grundzerstückungssystems sind die vorhin bestandenen Natural- und Personalschuldkheiten der Unterthanen bis auf einige vorbedungene Lohnarbeiten, welche der Robothabolitionscontract näher ausweist, aufgelöst und in standhafte Geldreluitionen verwandelt worden, wodurch einfließen, als:

- a) an Urbarialgaben im Gelde 166 fl. 11 $\frac{1}{4}$ fr.
 - b) an Erbgrundzinsen 3540 fl. 14 $\frac{1}{4}$ fr.
- worunter jedoch 60 fl. 43 fr. als Steuerbeytrag zweyer Dominicalisten mitbegriffen sind, die ihnen, da sie in Folge höchster Anordnung die Steuer an die Steuercassa selbst abzuführen haben, aus den obrigkeitlichen Renten zurückerfolgt werden müssen.
- c) An Robothreluition mit Inbegriff der vorbehaltenen Lohnarbeiten 1150 fl. 36 fr.
 - d) An Robothreluitions- = Körnerschüttung, und zwar:
- an Weizen 80 Mäßen.
 - an Gerste 80 Mäßen.

(3. Beyl. Nro. 30 d. 14. April) 825.

©

An Zins von emphyteutisch veräußerten Realitäten haben einzufragen:

e) von Mahlmühlen	170 fl.
f) = Wirthshäusern	66 fl.
g) = Branntweinhäusern	70 fl.
h) = Schmieden	10 fl.
i) = Tuchwalken	30 fl.
k) = obrigkeitlichen Häuschen	10 fl.
l) = neuerbauten Häuschen bar	225 fl.

und an Naturalroboth 13 Tage.

m) an Tanzimpost	3 fl.
----------------------------	-------

Veränderliche Einflüsse, und zwar:

n) an Robothrelutionszins von Handwerken	13 fl. 30 fr. C. M.
und	11 fl. W. W.

o) von verpachteten Geldern bar	323 fl. 49 ¹ / ₄ fr. C. M.
---	--

an Schüttung Korn 176 Megen 8 Maßl.

p) von verpachteten Gärten	58 fl. C. M.
--------------------------------------	--------------

q) = = Wiesen	501 fl. 47 ¹ / ₄ fr. C. M.
-------------------------	--

r) = = Huthungen	421 fl. 18 ¹ / ₄ fr. C. M.
----------------------------	--

s) an zeitweiligem Bierschankszins	4 fl. C. M.
--	-------------

t) für verpachtete Flußfischereyen	11 fl. 51 fr. C. M.
--	---------------------

u) = = obrigkeitliche Gebäude	4 fl. C. M.
---	-------------

An Dominicalrechten stehet der Obrigkeit:

v) Das Recht der Justizverwaltung, der Ausübung des adelichen Richteramtes und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der gesetzlichen Taxen, dann

w) der Bezug des Laudemiums zu 5 und 10 Percent von einer bedeutenden Anzahl verschiedenartiger Realitäten zu.

Außer den oberwähnten verpachteten Geldern, Wiesen und Huthungen besizet die Obrigkeit noch folgende Grundstücke:

x) einen unbenützten Grassleck von	1 Megen ¹ / ₄ Maßl.
--	---

y) den sogenannten Bloßgarten in Area	3 Megen 9 ¹ / ₃ Maßl.
---	---

z) die bey dem sogenannten Seigenstößl gelegene Wiese pr.	2 Megen 1 Maßl.
---	-----------------

aa) die bey der Jura = Mühle gelegene Wiese in Area pr.	4 Megen 2 ¹ / ₄ Maßl.
---	---

bb) die sogenannte Schügenwiese pr.	2 Megen 11 Maßl.
---	------------------

welche drey Wiesen mit Waldpflanzen besetzt sind.

cc) eine Huthweide im Flächenmaß von 69 Mezen 9¹/₂ Maßl, zum Theil als Wald benützt.

dd) An Waldungen, und zwar den sogenannten Probstwald, dann den Wald Kaminka in einer Area von 760 Foch 326 Quadratlasten, welche geometrisch vermessen und in Schläge eingetheilt sind.

ee) Die Jagdbarkeit in dem Zieroteiner, = Jägersfelder- und Strokozitzer- Wald, dann in dem Babizer- und Egersdorfer Feldrevier, ist in eigener Regie.

ff) An Gebäuden besitzt die Obrigkeit zu Zierotein ein Schloß sammt Zugehör, dann ein Jägerhaus bey Sternberg.

gg) Das Patronatsrecht der Obrigkeit beschränkt sich auf die Filialkirche in Babitz, wo der Gottesdienst von der Sternberger- Pfarrgeistlichkeit ex currendo abgehalten wird, dann auf die daselbst bestehende Schule, und geht dieses Patronatsrecht mit allen daraus fließenden Rechten und Verbindlichkeiten an den Käufer über.

Die wesentlichen Verkaufsbedingungen, unter welchen dieses Gut hintan gegeben wird, sind folgende:

1. Wird zur Licitation, mit Ausnahme der Israeliten, Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt, wenn sie das Gut Zierotein erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie die Rücksicht der Landtafelfähigkeit zu Statten.

2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, somit 2468 fl. 30 kr. C. M. gleich bey der Licitation zu Händen der k. k. Staatsgüter- Veräußerungs- Commission, entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe (Bankactien jedoch ausgenommen) zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von dem k. Fiscalamte geprüfte und als bewährt befundene Sicherstellungsacte beizubringen.

3. Wenn jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

4. Der Ersteher des Gutes hat das Drittheil des Kauffchillings, wenn dieser den Betrag von 50,000 fl. Conventionsmünze übersteigt, im entgegengesetzten Falle aber die Hälfte binnen 4 Wochen nach erfolgter Ge-

nehmung des Kaufes, noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die verbleibenden zwey Drittheile oder die verbleibende Hälfte aber kann er gegen Dem, daß sie auf dem erkauften Gutskörper in erster Priorität versichert und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Raten verzinst werden müssen, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, mit Fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bey der Versteigerung bekannt gemacht, und können auch früher sammt der ausführlichen Gutsbeschreibung, und den zur Würdigung des Ertrags dienenden Ausweisen bey der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Administration eingesehen werden, so wie das Gut selbst in Augenschein genommen werden kann.

Brünn am 26. Februar 1826.

Von der k. k. mährisch-schlesischen Staats-Güter-Veräußerungs-Commission.

Anton Friedrich Graf von Mittrowsky,
Gouverneur von Mähren und Schlesien.

Franz Graf von Klebelsberg,
Gubernial-Vicepräsident.

Anton Schöfer,
k. k. M. G. Gubernialrath.

Bermischte Verlautbarungen.

N. 391.

(1)

Nr. 240.

Von dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg ist über Ansuchen des Herrn Dr. Maximilian Wurzbach, Franz Leitner'schen Cessionärs, die öffentliche Teilbietung des der Ursula Suppan, vorhin verwitweten Saplotnig, gehörigen, in der Stadt Krainburg unter Consf. Nr. 113 gelegenen, auf 3250 fl. gerichtlich geschätzten Hauses sammt dazu gehörigem Garten und 7/16 Birkachantheil, wegen schuldigen 1250 fl. M. M. c. s. c., im Wege der Execution bewilliget worden.

Zu diesem Ende werden drey Termine, und zwar für den ersten der 10. May, für den zweyten der 10. Juny und für den dritten der 10. July 1826 Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem zu versteigernden Hause mit dem Anbange bestimmt, daß, wenn diese Realität bey dem ersten oder zweyten Termine nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, solche bey dem dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde; die Licitationbedingnisse aber können in dieser Amtskanzley eingesehen werden.

Von dieser Verfügung werden zugleich die auf dieser Realität vorgemerkten Gläubiger: Anton Saplotnig, Kanjanilla Jenko, Maria Leitner, und die Erben der Maria Saplotnig mit dem Besatze in die Kenntniß gesetzt, daß wegen ihrem unbekanntem Aufenthalte, Herr Ignaz Scaria, Bezirksrichter von Flödnig, in dieser Angelegenheit zu ihrem Curator, und zwar auf ihre Gefahr und Unkosten, aufgestellt worden sey.

Bej Gericht Kieselstein in Krainburg den 6. April 1826.

Subernial-Verlautbarungen.

3. 409.

(1)

ad gub. Num. 6136.

Staats-Vertrag

über die wechselseitige Freyzügigkeit des Vermögens und der Verlassenschaft-
ten zwischen dem östereichischen Kaiserstaate und dem Herzogthume
Modena.

Geschlossen zu Mailand den 12. August 1823, die beyderseitigen Ratificationen
ausgewechselt ebendasselbst den 6. Februar 1826.

**NOS FRANCISCUS PRIMUS, DIVINA FAVENTE
CLEMENTIA AUSTRIAE IMPERATOR; HIEROSOLYMAE, HUNGARIAE,
BOHEMIAE, LOMBARDIAE ET VENETIARUM, DALMATIAE, CROA-
TIAE, SLAVONIAE, GALICIAE, LODOMERIAE ET ILLYRIAE REX;
ARCHIDUX AUSTRIAE; DUX LOTHARINGIAE, SALISBURGI, STYRIAE,
CARINTHIAE, CARNIOLIAE, SUPERIORIS ET INFERIORIS SILESIAE;
MAGNUS PRINCEPS TRANSILVANIAE; MARCHIO MORAVIAE; CO-
MES HABSBURGI ET TYROLIS etc. etc.**

Notum testatumque omnibus et singulis, puorum interest, tenore praesen-
tium facimus:

Cum nobis et Serenissimo Archiduci Duci mutinensi e re visum est, sub-
ditis Utriusque Nostrum liberam exportationem haereditatum et aliarum fa-
cultatum absque ullo detractu ex una in alteram ditionem concedere, et de-
super a Nostro et praelaudatae Regiae Celsitudinis Plenipotentiaro die 12
Augusti anni currentis specialis Conventio inita et signata fuerit, ejus tenor
sequitur:

Seine Majestät Franz der Erste, Kaiser von Oesterreich, König von Jerus-
salem, Ungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedig, von Dalmatien, Croa-
tien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Syrien; Erzherzog von Oesters-
reich, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyermark, Kärnten, Krain, Ober-
und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; gefürsteter Graf von Habs-
burg und Tyrol &c. &c.

und Seine königliche Hoheit Franz der Vierte, königlicher Prinz von Uns-
garn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Modena &c. &c.

In der Absicht, Ihren Untertanen die Vortheile der zwischen beyden Sou-
verainen glücklich abwaltenden Blutsverwandtschaft durch mehrere Befestigung und
Erweiterung des zwischen den Bewohnern der beyderseitigen Staaten bereits be-
stehenden Freundschafts- und Handelsverkehrs fühlbar zu machen, haben Sich
bewogen gefunden, einen Vertrag abzuschließen, dessen Zweck dahin geht, das
Recht des freyen Abzuges vom Vermögen, Erb- und Verlassenschaften zwischen
Ihren gegenseitigen Staaten fest zu setzen.

(3. Bepl. Nr. 30 d. 14. April 1826.)

D

Zu diesem Ende haben Sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser und König, Franz der Erste rc. rc., den Freyherrn Franz v. Sardagna, Commandeur des Constantinischen St. Georg = Ordens von Parma, Ritter des Toscanischen St. Joseph = Ordens, des Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus und des Christus = Ordens, Auerhöchst ihren wirklichen Kämmerer und Legations = Rath;

und Seine königliche Hoheit der Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Modena rc., Höchstihren Rath Johann Maria Poli; welche Bevollmächtigte, nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Punkte übereingekommen sind, und hiermit übereinkommen.

I. Artikel.

Zwischen den Staaten Seiner k. k. apostolischen Majestät und jenen Seiner königlichen Hoheit des Herzogs von Modena, soll von jetzt an eine vollkommene Freyzügigkeit dergestalt Statt finden, daß bey keiner Vermögens-, Erb- oder Verlassenschafts = Exportation, auf welche Art solche geschehen mag, ein Abschoss- oder Abfahrts = Geld, oder Nachsteuer, in den Staaten, wo diese Steuern bestehen, noch was immer für eine andere Abgabe aus irgend einem Titel erhoben werden soll, in so fern dieselben seither wegen der Vermögens = Exportation in die landesfürstlichen Cassen gestossen sind.

II. Artikel.

Die Aufhebung der vorerwähnten Abgaben schließt indessen weder die Abnahme der Auswanderungsgebühr noch jener Steuern aus, welche in beyden Staaten bey dem Antritte einer Erbschaft oder Annahme einer Schenkung entrichtet werden müssen, indem die erstere mit den in den Oesterreichischen Staaten bestehenden Auswanderungs = Gesetzen und Local = Verhältnissen in zu gehauer Verbindung steht, und die zweyten durch die Gesetze beyder Staaten in der Art vorgeschrieben sind, daß sie eben so gut von den eigenen Unterthanen in Fällen, wo von Auswanderung oder Vermögens = Exportation keine Frage ist, entrichtet werden müssen.

III. Artikel.

Da dieses Recht der Freyzügigkeit, seiner Natur nach, sich nur auf das außer Landes zu führende Vermögen bezieht, und nicht auf Personen anwendbar ist, so bleiben, dieses Vertrages ungeachtet, jene Vorschriften in den Staaten, wo sie bestehen, in gesetzlicher Kraft, welche jedem Unterthane bey Strafe der Vermögens = Confiscation die Verpflichtung auferlegen, vor der Ansässigmachung im Auslande die Auswanderungsbewilligung seines Landesherrn nachzusehen.

IV. Artikel.

In Ansehung jener Individuen jedoch, welche bereits vor Abschließung des gegenwärtigen Vertrages ohne landesfürstliche Bewilligung ausgewandert sind, soll die Confiscations = Strafe in den Staaten, wo dieselbe besteht, nur in dem Falle eintreten, wenn dergleichen Individuen sich in dem auswärtigen Staate ansässig gemacht, und von den dießfalls erlassenen landesherrlichen Verordnungen vollständige Kenntniß gehabt, so wie auch, wenn sie auf eine erhaltene obrigkeitliche Einberufung sich nicht gestellt hätten.

V. Artikel.

In Folge eben dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß, ungeachtet des Rechtes der freyen Vermögens-Exportation, die Erhebung der Militär-Pflichtigkeits-Redimirungs-Summe in den Fällen Staat finden könne, wenn einem Individuum die Auswanderungsbewilligung erteilt wird, welches nach seinen Personal-Verhältnissen der Militär-Pflichtigkeit unterliegt, und das Alter, das ihn derselben enthebt, noch nicht erreicht hat.

VI. Artikel.

Desgleichen bleibt es in Auswanderungsfällen in Rücksicht der Auswanderungsgebühr in den Staaten, wo dieselbe besteht, bey den bisher beobachteten Bestimmungen, nach welchen drey vom Hundert von dem Vermögen des Auswanderenden, als eine auf seine Person sich beziehende Abgabe, erhoben werden, und da die Abnahme der Erbsteuer auf Gesetzen beruhet, welche mit dem Freyzügigkeits-Rechte keine Verbindung haben, so hat auch der gegenwärtige Vertrag auf erwähnte Steuer keine Beziehung, sondern es bleibt beyden vertragsschließenden Theilen unbenommen, hierüber von wegen ihrer Souverainen-Gewalt jene gesetzlichen Bestimmungen zu treffen, welche Ihnen angemessen scheinen werden.

VII. Artikel.

Es ist ferner verstanden, daß vorgedachte Bestimmungen auf die Zoll- und Mauthverordnungen, welche in den beyderseitigen Staaten gegenwärtig in Kraft stehen, oder in Zukunft eingeführt werden möchten, keinerley Einfluß haben sollen.

VIII. Artikel.

Obgleich vermöge dieses Vertrages alle Abzüge, in den Staaten, wo dieselben bestehen, die wegen der Vermögens-Exportation in die landesherrlichen Cassen fließen, aufhören, so soll dessen ungeachtet jenen Corporationen in dem einen oder dem andern Staate, und jenen Provinzial-Ständen, die zur Erhebung einer Abgabe in Erbschaftsfällen berechtigt sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen seyn.

IX. Artikel.

Dieser Vertrag soll schließlich als ein Staatsvertrag unwiderrufliche Gültigkeit erhalten, und vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen, welche in drey Monathen erfolgen wird, angefangen, in volle Kraft treten.

Urkund dessen haben die beyderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet, und ihre Siegel beygedrückt.

So geschehen zu Mailand den 12. August 1823.

(L. S.) Franz Freiherr v. Sardagna.

(L. S.) Johann Maria Poli.

Nos visis et perpensis Conventionis hujus articulis eos omnes et singulos ratos omnino gratosque habuimus, atque hunc ratos gratosque habere declaramus; verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos ea omnia, quae

in illis continentur, fideliter executioni mandari jussuros esse, in quorum fidem praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro Caesareo - Regio appresso firmari mandavimus.

Dabantur in Urbe Imperiali Nostra Vienna Austriae, die sexta mensis Novembris, anno millesimo octingentesimo vigesimo tertio, regnorum Nostrorum trigesimo secundo.

FRANCISCUS.

PRINCEPS A METTERNICH.

Ad Mandatum Sac. Caes. Reg. Apostolicae
Majestatis proprium.

Eberhardus Perrin a Gradenstein.

Z. 415. Versteigerungs-Nachricht. (1)
In Folge einer hohen Sub. Verordnung vom 6. I. M. Z. 6399, soll die den 4 Sub. Hausknechten und dem Ofenheizer für das Jahr 1826 gebührende neue Livree, bestehend in 5 Röcken, 5 Westen und 5 Beinkleidern, dann in 5 Paar Stiefeln und 5 Hüten, sammt den, den erstern gebührenden 4 Mänteln, im Wege einer öffentlichen Versteigerung bezugschaftet werden.

Gleichwie nun dieselbe am 20. dieses um 9 Uhr Vormittags bey hiesiger k. k. Subern. Expedit's - Direction im Landhause abgehalten werden wird: so werden alle jene Tuchhändler und Professionisten, welche die Bestellung der obgedachten Kleidungsstücke zu übernehmen geneigt wären, bey der am festgesetzten Tage und Stunde Statt findenden Versteigerung zu erscheinen, hiemit vorgeladen.

Von der k. k. Sub. Expedit's - Direction. Laibach am 12. April 1826.

Z. 406. Kundmachung (1)
über die Verpachtung des Theaters in Laibach.

Die Entreprise des Laibacher Theaters für die nächste Herbst- und Winterperiode, nach Umständen auch für mehrere Jahre, wird hintan gegeben.

Die Bewerber haben ihre Gesuche bis Ende May d. J. bey dem Theaterfonds-Verwaltungs-Ausschuß unmittelbar zu überreichen, oder portofrey an denselben zu übersenden und nachzuweisen:

- 1) daß sie im Stande sind, das Engagement einer guten Schauspieler-Gesellschaft zu verbürgen;
- 2) daß sie sich im Besitze einer entsprechenden Garderobe und Bibliothek befinden, und endlich
- 3) daß sie von unbescholtenem moralischen Charakter sind.

Dem Unternehmer wird contractmäßig zugesichert:

a. der freye Gebrauch des Theaters, der daselbst befindlichen Garderobe-Bestandtheile und Bibliothek, gegen Ersatz der bey den letztern zwey Gegenständen sich erweisenden Abnützung;

b. der Ertrag der gesperrten Sitze und der dem Theaterfonde gehörigen fünf Logen. Dieser Ertrag wird ihm jedoch erst nach Verlauf des richtig gehaltenen Vertrages zugewendet werden;

- c. die Abhaltung der Theater- und Redouten-Bälle für eigene Rechnung, und
- d. das Recht, sich mit andern durchreisenden Schauspielern und Künstlern, welche hierorts Vorstellungen geben wollen, hinsichtlich der ihm zugestandenen Gebührentheile abzufinden.

Außer den vorstehenden Emolumenten kann dem Unternehmer keine wie immer Nahmen habende bare Unterstützung zugesichert werden.

Kaibach den 7 April 1826.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 407.

(1)

Nr. 3290.

Zur Herstellung zweyer Sporne, zur Versicherung des rechtsseitigen Ufers am Savestrome ober der Tschernutscher Brücke, wird in Folge hoher Sub. Verordnung vom 1. April l. J. Z. 5774, laut buchhalterisch rectificirtem Kostenüberschlage und zwar:

an Schotter- und Erdaushebung	31 fl. 12 fr.
an Faschinenarbeit	882 „ 18 1/2 „
an Einziehung der Rauchbäume	19 „ 12 „
an verschiedenem Materiale	1850 „ 56 1/4 „

am 22. April d. J. eine Minuendo-Versteigerung bey diesem Kreisamte abgehalten werden.

Diejenigen, welche diese Arbeiten und Materialien zu übernehmen Lust haben, werden zu dieser Versteigerung zu erscheinen hiemit eingeladen. Der Kostenüberschlag, die Vorausmaß und Plan können vor Beginn dieser Verhandlung jederzeit in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

K. K. Kreisamt Kaibach den 8. April 1826.

Z. 414.

K u n d m a c h u n g.

(1)

In Folge einer herabgelangten hohen Sub. Verordnung vom 9. v. M. Zahl 4384, wird zur Sicherheit der bisher gefährdet gewesenen Passage, eine Erweiterung der über den Gränzfluß Pontebana zu Pontafel bestehenden Brücke, im Licitationswege vorgenommen werden.

Die dießfällige Minuendo-Versteigerung wird am 27. April l. J. in der hierortigen Amtskanzley, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, Statt haben.

Die Gegenstände dieser Versteigerung sind:

An Maurerarbeit	833 fl. 18 1/2 fr.
„ Materiale	746 „ 50 — „
„ Steinmeharbeit sammt Materiale	3568 „ 13 — „
„ Zimmermannsarbeit mit Material	1217 „ 18 5/6 „
„ Schlosserarbeit	508 „ 21 — „
„ Verdämmungsmateriale	85 „ — — „

Zusammen 6959 fl. 1 1/3 fr.

Conventionsmünze.

Es werden alle, welche einen oder den andern Artikel, oder auch alle zusammen zu übernehmen wünschen, an obbestimmtem Tage und Stunde hierorts zu erscheinen hiermit aufgefordert.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß ein 10 procent. Vadium noch vor der Licitation von jedem der Licitanten erlegt werden muß, und der Bauplan, Kostenüberschlag und die Licitationsbedingungen täglich in der hierortigen Amtskanzley eingesehen werden können.

K. K. Kreisamt Villach am 6. April 1826.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 408.

(1)

Nr. 378.

Vom k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Joseph Ritter von Kalchberg, Masse, Gläubiger, nach Einvernehmung des Herrn Massevertreter's Dr. Maximilian Wurzbach, in die Aufhebung des über das Mathias Mathianische, hierlands befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen von dem ebemahligen Bezirksgerichte Görtschach am 16. April 1825 verhängten Concurse's gemilliget, und dem Eridator Mathias Mathian die freye Verwaltung seines Vermögens wieder eingeräumt worden.

Laibach am 31. März 1826.

Z. 3. 265.

(1)

Nr. 214.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Mathias Petritsch, gesetzlichen Vertreter's seiner Ghevirthinn Ursula, als Universalerbinin ihres ersten Ghemannes Martin Verbitsch, in die executive Feilbietung der dem Matthäus Mahorschitsch gehörigen, dem Magistrate Laibach sub Rec. Nr. 82 zinsbaren, zu Voog gelegenen halben Hube sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 300 fl. c. s. c. bewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsetzung auf den 30. März, 27. April und 22. May l. J. Vormittags um 9 Uhr mit dem Besfage im Dorfe Voog bestimmt worden, daß die feilgebothene halbe Hube, wenn sie weder bey der ersten noch zweyten Tagsetzung um ten Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Wozu die Kaufustigen und die intabulirten Gläubiger mit dem Besfage eingeladen werden, daß die Licitations-Bedingnisse und das Schätzung-Protocoll in dießgerichtlicher Kanzley eingesehen werden können.

Laibach am 21. Februar 1826.

Z. 403.

Licitation, executive,
verschiedener Fahrnisse zu Sello.

Nr. 814.

(1) Vom Bezirksgerichte der Religions-Fondsherrschaft Sittich wird hierdurch bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Medveth von Stauden, in Vertretung des Herrn Dr. Pusner, gegen Michael Suppant'schitsch, Inhaber des Gutes Sello, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 14. September 1825, Z. 2289, schuldiger 400 fl. c. s. c., in die Versteigerung der gegner'schen, mit executivom Pfandrechte belegten Fahrnisse, als: Pferde und Pferdgeschirr, Wägen, einer Kalbinn, verschiedener Haus-, Keller- und Meierey-Geräthe und des Schmiedwerkzeuges ic. gemilliget, und zu dem Ende drey Feilbietungs-Tagsetzungen, und zwar: die erste auf den 24. April, die zweyte auf den 9. und die dritte auf den 23. May l. J. jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr Abends mit dem Besfage im Schlosse zu Sello bestimmt worden, daß, wenn die Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung nicht wenigstens um den gerichtlich erhobenen Schätzungswerth pr. 469 fl. 24 kr. in C. M. an Mann gebracht werden könnten, solche dann bey der dritten Feilbietung auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Es werden demnach Kaufustige hiezu eingeladen.

Sittich am 6. April 1826.

1. 3. 1076.

E d i c t.

(2)

Das Bezirksgericht Staatsb. Pat macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Johann Pototshnig, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte rüchichtlich des auf der, zu Kopriunick H. 3. 1 liegenden, der Staatsberrschafft Pat sub Urb. Nr. 769/817 zinsbaren Ganzhube, für einen Betrag pr. 700 fl. intabulirten Ubergabövertrages vom 27. November 1811 gewilliget.

Es werden daher alle jene, welche auf benannten Ubergabövertrag, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, anmit aufgefordert, ihr Recht binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß hierorts anzumelden und abhängig zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Frist über ferneres Ansuchen des Johann Pototshnig, der benannte Ubergabövertrag für null und kraftlos erklärt werden wird.

Bezirksgericht Staatsberrschafft Pat am 30 August 1825.

3. 411.

E d i c t.

(1)

Alle jene, welche auf den Verlaß des am 2. Februar l. J. zu Blattu verstorbenen Jacob Maschina, aus welsch immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, haben den 18. April l. J., Vormittag um 9 Uhr um so gewisser in dieser Amtskanzley zu erscheinen, als widrigens dieser Verlaß abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben einantwortet werden wird.

Bezirksgericht Herrschafft Weirelsberg am 6. April 1826.

3. 416.

E r g ä n z e n d e A n z e i g e.

(1)

Der Unterzeichnete, aus der Hauptstadt Grätz in Steyermark, gibt sich hiermit die Ehre, einem hohen Adel, löbl. k. k. Militär und dem verehrungswürdigsten Publicum dieser Hauptstadt bekannt zu machen, daß ihm von Seite der hiesigen hohen Behörde die Befugniß zu einer Choccolade-Fabrikation alhier verliehen wurde, welche bereits in der thätigsten Betrietsamkeit besteht.

Ferners zeigt er hierdurch ergebenst an, daß, nachdem er eine dießfällige Niederlage, aus theilweiser Hinderniß der außerörtigen Versendungen, alhier zu halten nicht gesonnen ist, zur mehreren Bequemlichkeit der verehrtesten Bewohner dieser Hauptstadt, bereits verschiedene Gattungen mit und ohne Vaniglia, so wie auch die besonders bereiteten sogenannten Regen-, stärkende, dann Brust- und Lungenmoos- (oder Eichen-) Choccoladen von seiner eigenen Erzeugung in nachstehenden hiesigen Spezerey- und Materialwaaren-Handlungen, und zwar: bey den Herren Alovs Wasser, Schaffer et Kicker, L. G. Luckmann, J. G. Wutscher und Joseph Sparoviz, zu billigsten Preisen zu haben sind.

Gefertigter enthält sich übrigens ganz einer Lobspache, und erlaucht sich nur bloß zu bemerken, daß die Güte seiner Choccoladen um so weniger einem Zweifel unterliegen dürfte, nachdem er bereits nach Triest, ungeachtet dieses Fabrikat, wegen den dort die dießfälligen Ingredienzen dem k. k. Consumo. Zöll nicht unterliegen, viel billiger fabrizirt wird, so wie auch nach Grätz und nach Wien Versendungen davon gemacht hat.

Joh. Gust. Ossifchegg.

3. 419.

(1)

Gefertigter hat die Ehre, sich einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publicum als Anstreicher, Lackirer und Oelvergolter bestens zu empfehlen. Auch sind bey ihm Oelfarben und Firniß zu haben.

Joseph Nitschmann,
wohnhaft in der Krenngasse No. 89.

3. 412.

E d i c t.

(1)

Alle jene, die aus welsch immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß des am 25 Jänner 1826 zu Possitz verstorbenen Joseph Resdat einen Anspruch zu machen gedenken

haben den 29. April in der Früh um 9 Uhr um so gewisser in dieser Amtskanzley zu erscheinen, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 a. b. G. B. selbst zuzuschreiben haben.
Bezirksgericht Herrschaft Weixelberg am 4. April 1826.

3. 413.

E d i c t.

(1)

Alle jene, die aus wech immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß des zu Hrasnje am 24. Jänner 1826 verstorbenen Gregor Sellan Ansprüche zu machen gedenken, oder die in die Verlassmasse etwas schulden haben, den 18. April d. J. so gewiß in der Früh um 9 Uhr in dieser Amtskanzley zu erscheinen, als widrigens die Erstern sich die Folgen des §. 814 a. b. G. B. zuzuschreiben haben, gegen die Letztern aber in dem Rechtswege verfahren werden würde.

Bezirksgericht Herrschaft Weixelberg am 5. April 1826.

3. 404.

In der Korn'schen Buchhandlung ist zu haben:

(1)

Öffentliche Gebethe während der tief betäubenden Krankheit und nach der glücklichen Wiederherstellung Sr. k. k. apostol. Maj. Franz I., gehalten in der evangelischen Kirche U. B. zu Triest den 18. und 22. März 1826. Zum Besten des Triester Armen-Instituts 20 kr.

In der nämlichen Buchhandlung ist neu erschienen:

Katóljshki Nauk

od:

s akramentov svéte pokóre

in

prefvétiga réshnjiga telésa,

sloshil

Gashper, Shwab,

Kaplan.

Po devolenji vikári duhovske in deshelske gosposke.

V' Ljubljani 1826.

ungebunden 12 kr., steif 15 kr.; in Rücken und Eckleder 17 kr.

3. 418.

Der Unterzeichnete macht die ergebene Anzeige, daß bei ihm, in seiner Material und Specerey-Handlung, das Pfund fein doppelt Raff. Zucker 34 kr.

(1)

„ „ „	„	32 „
„ „ „ Melis	„	30 „
„ „ mittel	„	28 „
„ „ fein grün Kaffee	„	48 „
„ „ „	„	36 et 40 kr.
„ „ feines Tafel-Dehl	„	15 et 16 kr.
die Maß eßt Cypro-Wein	1 fl.	12 kr.
„ „ Jamaica-Rhum	1 „	40 „
„ besten Refosco-Wein	— „	28 „
„ 3jährigen Slivovis	„	28 et 24 kr.

nebst auch andern Waaren in frischer Qualität um sehr billige Preise zu haben.

Joseph Sparovis,
Handelmann am Platz nächst dem Bischofshof.